Inhaltsverzeichnis

1. Einführung 2
2. Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023 - Orientierung an bereits vertrauten und bewährten Verfahren aus der schulischen Praxis 3
3. Lüftung, Luftreinigungsgeräte und CO2-Messgeräte 7
4. Vulnerable Personen 8
5. Anlassbezogene Testung und Testbeschaffung 10
6. Testdurchführung 12
7. Umgang mit positiven Testergebnissen 13
8. Hinweise zum Distanzunterricht 14
9. Umgang mit anstehenden Prüfungen 16
10. Hinweise zur Lehrerausbildung und zum Vorbereitungsdienst 17
11. Hinweise zum Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“ 18
12. Hinweise zu Schulfahrten 18
13. Hinweise zum internationalen Austausch 19

Hinweise zur Nutzung personeller Gestaltungsspielräume 20

1. Einführung

Seit über zweieinhalb Jahren prägt der Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 weite Bereiche unseres Alltags und insbesondere das Schulleben erheblich. Angesichts hoher Infektionszahlen auch während der Sommermonate müssen wir feststellen: Die Corona-Pandemie ist immer noch nicht vorbei. Für den Herbst und Winter gehen viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen aus.

Aktuell ist die Zahl schwerer Krankheitsverläufe und insbesondere von Einlieferungen auf Intensivstationen weiterhin stabil auf einem geringen Niveau. Hinzu kommt, dass die Immunisierung in der Bevölkerung – und damit auch unter Schülerinnen und Schülern sowie unter Lehrkräften – durch Impfungen und die Genesung nach einer Infektion deutlich zugenommen hat. Dies ermöglicht derzeit weitgehend ein öffentliches Leben ohne erhebliche Einschränkungen bzw. Schutzmaßnahmen. Der Eigenverantwortung der Menschen und ihren Erfahrungen im Umgang mit dem Virus kommt in dieser Phase der Pandemie eine große Bedeutung zu. Staatlich verordnete Schutzmaßnahmen können aktuell vor allem auf den Schutz vulnerabler Personen beschränkt bleiben.

Allerdings kann eine Infektion mit den aktuell dominanten Virusvarianten zu Symptomen führen, die eine Teilnahme am Unterricht für einige Tage unmöglich machen. Dies unterscheidet COVID-19 zwar nicht von anderen Erkrankungen, bedeutet aber vor allem dann eine besondere Belastung für den Unterrichtsbetrieb, wenn eine Vielzahl von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften gleichzeitig betroffen ist. Dies gilt umso mehr, da viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für den Herbst und Winter von einem „Nachholeffekt“ für andere, seit langem bekannte Infektionskrankheiten ausgehen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, weiterhin auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen, um so dazu beizutragen, dass die gesundheitlichen Risiken durch die Corona-Pandemie in den Schulen weiterhin möglichst gering bleiben. Dabei tritt auch in der Schule ein eigenverantwortlicher Umgang der Schülerinnen und Schüler mit dem Virus stärker in den Vordergrund und wird durch die Schulen aktiv unterstützt.

Schulen und alle am Schulleben Beteiligte haben in den vergangenen zweieinhalb Jahren umfassende Erfahrungen im verantwortlichen Umgang mit dem Coronavirus gesammelt. Auch im Schuljahr 2022/23 brauchen die Schulen Sicherheit und Verlässlichkeit im Umgang mit den Folgen der Corona-Pandemie. Das vorliegende Handlungskonzept soll hierfür die nötige Orientierung geben. Je nach Entwicklung des Infektionsgeschehens oder bei Veränderungen der Gesetzeslage wird der hier vorliegende Stand des Handlungskonzepts zeitnah aktualisiert und fortgeschrieben.

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz vom 16. September 2022 werden die Länder für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 ermächtigt, unter engen Voraussetzungen eine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr sowie Beschäftigte in Schulen einzuführen. Die Landesregierung wird hiervon Gebrauch machen, wenn es die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens erforderlich macht. Die Schulen werden darüber rechtzeitig informiert. Unser Ziel bleibt es, den Schulbetrieb und den Präsenzunterricht durchgängig aufrechtzuerhalten, weil dies für die Entwicklung der Kompetenzen und die psychosoziale Entwicklung unserer Schülerinnen und Schüler besonders wichtig ist.

2. Grundsätze für das Schuljahr 2022/2023 - Orientierung an bereits vertrauten und bewährten Verfahren aus der schulischen Praxis

Eigenverantwortung, Schulbesuch möglichst symptomfrei, Tragen einer Maske

- **Eigenverantwortung:**

Um auf mögliche Entwicklungen des Infektionsgeschehens vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf bewährte Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen. Die Schulen verfügen mittlerweile über einen großen Erfahrungsschatz, auf den sie sich sowohl organisatorisch als auch pädagogisch stützen können. Bewährt haben sich die schulischen Hygienepläne mit grundlegenden Maßnahmen zur Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutz. Regelmäßiges Händewaschen sowie das freiwillige Tragen einer Maske werden empfohlen, soweit das Infektionsgeschehen nicht die Einführung einer Maskenpflicht erfordert (siehe

unten unter „Tragen einer Maske“). Regelmäßiges Lüften sowie der Grundsatz anlassbezogener Tests auf freiwilliger Basis bereits im häuslichen Umfeld ergänzen diese Maßnahmen.

- **Schulbesuch möglichst symptomfrei:**

Eine Verpflichtung zur anlasslosen Testung auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion ist in Schulen bzw. als Voraussetzung für den Schulbesuch nicht vorgesehen. Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es wichtig, dass niemand mit Symptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsuchen sollte, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben (gemeint sind bereits leichte Erkältungssymptome; weitere Hinweise siehe Kapitel 5). Die Schülerinnen und Schüler testen sich anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dabei gilt grundsätzlich: Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch – selbst bei Vorliegen eines negativen Antigenselbsttests – nicht angezeigt.

- **Anlässe für das Testen zu Hause:**

In der aktuellen Pandemiesituation ist ein verpflichtendes regelmäßiges Testen nicht erforderlich. Es kann aber Anlässe geben, bei denen ein Test zusätzliche Sicherheit geben kann und vor allem hilft, das Risiko weiterer Ansteckungen zu begrenzen. In den folgenden Situationen sollte daher vor dem Schulbesuch zu Hause ein Antigenselbsttest durchgeführt werden:

➔ **Keine Symptome, aber enger Kontakt mit einer infizierten Person**

Sofern eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist, wird auch Personen ohne Symptome empfohlen, zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen oder der engen Kontaktperson einen Antigenselbsttest durchzuführen. Bei negativem Testergebnis ist ein Schulbesuch vertretbar.

➔ **Leichte Symptome**

Bei leichten Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion vor dem Schulbesuch durch einen Antigenselbsttest zu Hause abgeklärt werden (weitere Hinweise siehe Kapitel 5). War dieser Test negativ, tritt aber in den folgenden 24 Stunden

keine deutliche Besserung der Symptome ein, sollte vor jedem Schulbesuch ein weiterer anlassbezogener Antigenselbsttest durchgeführt werden (bis Besserung eintritt). Sofern der Antigenselbsttest in diesen Fällen jeweils negativ ist, steht dem regulären Schulbesuch trotz leichter Symptome nichts im Wege.

- **Testungen in der Schule:**

Durch die anlassbezogenen Testungen zu Hause bleiben die früheren regelmäßigen Schultestungen weiterhin entbehrlich. Testungen in der Schule werden daher nur dann ausnahmsweise durchgeführt, wenn bei Schülerinnen und Schülern, die am selben Tag noch nicht getestet wurden, offenkundig typische Symptome einer Atemwegserkrankung vorliegen. Liegt dagegen eine Bestätigung einer erziehungsberechtigten Person bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler selbst vor, dass vor dem Schulbesuch am selben Tag zu Hause ein Test mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, wird auf den Test verzichtet. Nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf erfolgt eine erneute Testung in der Schule.

- **Tragen einer Maske:**

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz vom 16. September 2022 wurde den Ländern u. a. die Möglichkeit eröffnet, in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr sowie Beschäftigte in Schulen durch eine Rechtsverordnung die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) als notwendige Schutzmaßnahme einzuführen.

Die Einführung einer Maskenpflicht als Schutzmaßnahme setzt jedoch voraus, dass dies zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und darüber hinaus auch zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist. Bei der Entscheidung zur Einführung dieser Schutzmaßnahme sind insbesondere das Recht auf schulische Bildung, auf soziale Teilhabe und die sonstigen besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Landesregierung wird entsprechend der Vorgabe im neuen Infektionsschutzgesetz von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert. In diesem Fall werden die Schulen rechtzeitig darüber informiert.

Bis dahin verbleibt es bei der bisher ausgesprochenen Empfehlung zum Tragen einer Maske, wonach allen Schülerinnen und Schülern sowie allen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen Beschäftigten empfohlen wird, in eigener Verantwortung zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz Dritter innerhalb von Schulgebäuden eine medizinische Maske oder eine FFP2-Maske zu tragen. Für Kinder und Jugendliche beschränkt sich diese Empfehlung auf das Tragen einer medizinischen Maske.

Aus dieser Empfehlung kann keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske abgeleitet werden. Eine solche Verpflichtung kann zudem weder durch einen Beschluss der Schulkonferenz herbeigeführt werden noch ist das Hausrecht der Schulträger hierzu eine geeignete Rechtsgrundlage.

Dies gilt entsprechend auch für Ersatzschulen.

Sofern bei bestimmten Aktivitäten – z. B. im sportlichen oder musikalischen Bereich – aus praktischen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich ist, sollen vor Ort die bereits aus den vergangenen Schuljahren bekannten, eingeübten Verfahren zur Reduktion von Infektionsrisiken zur Anwendung kommen.

Generell ist im Sinne eines guten Miteinanders in den Schulen darauf hinzuwirken, dass die eigenverantwortliche Entscheidung für oder gegen das Tragen einer Maske von den anderen Mitgliedern der Klassen-, Kurs- oder Schulgemeinschaft respektiert wird.

Besondere Hinweise **zur Maskenbeschaffung für Landesbeschäftigte sowie für Personal der Ganztags- und Betreuungsangebote an Schulen:**
Masken (OP-Masken Typ II bzw. FFP2-Masken) werden weiterhin grundsätzlich durch die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Kosten für die Beschaffung der Masken werden den Schulträgern auf Antrag von den Bezirksregierungen erstattet. Es empfiehlt sich dabei, Vorsorge für ein steigendes Infektionsgeschehen im Herbst und eine damit verbundene steigende Nachfrage an Masken zu treffen. Auch für die Beschaffung von OP-Masken und FFP2-Masken für das Personal der Ganztags- und Betreuungsangebote können die Schulträger die Kosten bei den Bezirksregierungen erstattet bekommen.

Besondere Hinweise zu **Schülertransport und Maske:**
Für öffentlich zugängliche oder finanzierte Verkehrsmittel, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, Schülerbeförderung und ähnliche Angebote) schreibt die Coronaschutzverordnung derzeit eine Maskenpflicht vor. Da auch der Schülerspezialverkehr zu Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens, wie auch der Verkehr zu den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, öffentlich finanziert ist und zur Schülerbeförderung gehört, gilt auch hier die Maskenpflicht. Ausnahmen bestehen bei Vorliegen von medizinischen Gründen und für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

3. Lüftung, Luftreinigungsgeräte und CO2-Messgeräte

Um die Risiken einer Ansteckung durch Aerosole zu verringern, ist nach wie vor eine regelmäßige gute Durchlüftung der Räume von großer Bedeutung. Schulen und Schulträger verfügen nach zweieinhalb Jahren Pandemie auch in diesem Bereich über viele Erfahrungen, die z. B. in entsprechende Lüftungskonzepte eingeflossen sind. Die Schulträger haben ihren schulischen Raumbestand daraufhin überprüft, ob während des Unterrichts Fenster geöffnet werden können und dadurch die notwendige Belüftung erfolgen kann. In Räumen, die nicht entsprechend zu belüften sind, können bauliche Maßnahmen, aber auch die Einrichtung einer technischen Lüftung oder die Aufstellung von Luftreinigungsgeräten zur Verbesserung der Lüftungssituation beitragen. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Anschaffung und Umsetzung mit dem neuen Förderprogramm „CoronaVorsorge2022“ (www.mhkbd.nrw/corona).

Das regelmäßige Lüften der Klassen- und Kursräume bleibt indes unverzichtbar. CO2-Messgeräte können auf einen mangelnden Luftaustausch hinweisen und daher die Wahl der richtigen Lüftungsintervalle unterstützen. Die Nutzung dieser Geräte wird vom Corona-Expertinnen- und Expertenrat der Bundesregierung empfohlen. Einmalig soll daher auch die Anschaffung von CO2-Messgeräten durch das Land finanziert werden. Bei der Beurteilung der CO2-Konzentration in den Unterrichtsräumen können die Schulträger darüber hinaus auf zahlreiche Fachpublikationen zurückgreifen (z. B. der Unfallkasse, des Um-

weltbundesamtes oder der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin; siehe www.schulministerium.nrw/innenraumhygiene).
Die Anschaffung von (mobilen) Luftreinigungsgeräten sowie von CO2-Messgeräten fällt in den Aufgabenbereich der Schulträger. Gleiches gilt für die Aufstellung und Einweisung in die Handhabung. An die Schulträger richten sich auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere in den „Grundsätzen der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1).

4. Vulnerable Personen

Das Bildungsportal stellt unter www.url.nrw/vulnerable-personen die Grundsätze zum Schutz vorerkrankter Schülerinnen und Schüler sowie zum Schutz vorerkrankter Angehöriger bereit, mit denen die Schülerinnen und Schüler in einem Haushalt leben.

Soweit es in diesem Zusammenhang auf ärztliche Atteste ankommt, müssen diese nach der Rechtsprechung nachvollziehbar erkennen lassen, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen bestehen oder zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist.

Diese Regelungen gelten unverändert fort:

Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden. Die bisherigen Grundsätze zum Distanzunterricht gelten bis zum Inkrafttreten einer bereits auf den Weg gebrachten neuen Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht fort (siehe hierzu Kapitel 8). Denkbar ist dies z. B. bei einer Entbindung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht, weil die Schülerinnen und Schüler oder deren Angehörigen zu einer vulnerablen Personengruppe gehören. Die Entscheidung hierzu liegt im organisatorischen Ermessen der Schulleitung; ein Anspruch auf Erteilung von Distanzunterricht besteht nicht.

Grundsätzlich gilt für Lehrerinnen und Lehrer die uneingeschränkte Dienst- und Präsenzpflicht. Die dienstvorgesetzten Schulaufsichtsbehörden entscheiden in begründeten Ausnahmefällen aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 Satz 1 Beamtenstatusgesetz bzw. bei Tarifbeschäftigten nach § 618 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob im Einzelfall eine Befreiung vom Präsenzunterricht zur Gesunderhaltung der Lehrkraft angezeigt ist.

Für schwangere und stillende Lehrkräfte gelten zudem die Vorgaben nach dem Mutterschutzgesetz. Die Weiterbeschäftigung einer schwangeren Frau darf nur insoweit erfolgen, als durch effektive Schutzmaßnahmen unverantwortbare Gefährdungen am Arbeitsplatz ausgeschlossen sind (§ 9 Absatz 1, 2 mit § 13 Mutterschutzgesetz). Die Maßnahmen sind vom Arbeitgeber eigenverantwortlich festzulegen und umzusetzen. Die Verantwortung für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, für die evtl. Feststellung unverantwortbarer Gefährdungen am Arbeitsplatz sowie für die Festlegung erforderlicher Schutzmaßnahmen obliegt – unabhängig vom Wunsch der (werdenden) Mutter – der Leiterin oder dem Leiter der Schule als Verantwortliche oder Verantwortlicher für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule (§ 59 Absatz 8 Schulgesetz). Wenn die zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen nicht ausreichen, um eine unverantwortbare Gefährdung am Arbeitsplatz im Präsenzunterricht auszuschließen, ist die schwangere oder stillende Frau vom Präsenzunterricht zu befreien. In diesem Fall ist ein alternativer Einsatz zu prüfen, etwa im Distanzunterricht, zur Stundenplan-Erstellung, zur Unterrichtsvorbereitung, zur Erarbeitung von Prüfungsaufgaben, für Korrekturarbeiten, zum Erstellen von Unterrichtsmaterialien für andere Kolleginnen und Kollegen, in der individuellen Förderung, u. ä. (vgl. die entsprechenden Informationen im Bildungsportal unter www.url.nrw/lehrerausbildung-arbeitsschutz).

Auf die Empfehlungen, die das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung Nordrhein-Westfalen (LIA) herausgegeben haben, wird verwiesen. Diese Regelungen können zudem wirkungsgleich auf schwangere Schülerinnen übertragen werden (www.mags.nrw/mutterschutzgesetz).

Wenn schwangere Lehrerinnen pandemie-bedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können, sind die Möglichkeiten zur Nutzung der aufgezeigten personellen Gestaltungsspielräume zu prüfen.

5. Anlassbezogene Testung und Testbeschaffung

In der aktuellen Pandemiesituation empfiehlt der Corona-Expertinnen- und Expertenrat der Bundesregierung, die Testungen von Kindern und Jugendlichen mit Blick auf den Schulbesuch auf symptomatische Fälle zu beschränken. Empfohlen wird eine Testung daher aktuell auch in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich anlassbezogen bei Vorliegen von Symptomen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten, oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist (siehe unten unter „Anlassbezogene Testung“).

Damit die in diesen Konstellationen bestehenden Infektionsrisiken möglichst schon vor dem Schulbesuch abgeklärt werden können, werden die Testungen im Regelfall freiwillig zu Hause durchgeführt. Nur in Ausnahmefällen wird bei Schülerinnen und Schülern mit offenkundigen COVID-19-Symptomen eine Selbsttestung unter Aufsicht in der Schule notwendig. Die Einzelheiten zu den Testungen für Schülerinnen und Schüler sind in der Coronaschutzverordnung unter „Testungen in Schulen und der Kindertagesbetreuung“ geregelt und unter www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw abrufbar.

Typische COVID-19-Symptome sind: Husten (mehr als gelegentlich und nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), Fieber, Schnupfen (nicht durch eine Grunderkrankung erklärt), reduzierter Allgemeinzustand („Abgeschlagenheit“), Halsschmerzen, Magen-Darm-Beschwerden (z. B. erhebliche Bauchschmerzen mit oder ohne Durchfall und Erbrechen), Störung des Geschmacks- und Geruchssinns, Muskelschmerzen, Atemnot, Herzrasen.

- **Anlassbezogene Testung:**

Die Landesregierung trifft Vorkehrungen, um jederzeit situationsangemessen auf die Entwicklungen in der Corona-Pandemie reagieren zu können. Dazu gehört auch eine Versorgung der Schulen mit Antigen-Schnelltests. Von der Schule erhalten Schülerinnen und Schüler Antigenselbsttests ausgehändigt, die sie mit nach Hause nehmen und dort

anlassbezogen anwenden können. Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn leichte Erkältungssymptome vorliegen oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit COVID-19 infiziert ist. Auch für das schulische Personal werden den Schulen Antigenselbsttests zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der an der Schule vorhandenen Testbestände ist es möglich, sowohl die Schülerinnen und Schüler als auch das schulische Personal mit Tests zu bevorraten. Im Regelfall ist von einem monatlichen Bedarf von fünf Tests je Person auszugehen. Daher ist darauf zu achten, dass die häusliche Bevorratung maximal fünf Tests umfassen darf. Die Selbsttestung im häuslichen Umfeld erfolgt auf freiwilliger Basis.

Den Schulen werden weitere Antigenselbsttests zur Verfügung gestellt, um anlassbezogene Testungen von Schülerinnen und Schülern durchzuführen, wenn diese während des Unterrichts oder während der Ganztagsbetreuung offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen. In diesen Fällen fordert die Lehrerin oder der Lehrer bzw. die verantwortliche Betreuungsperson die Schülerin oder den Schüler zu einem Test auf. Auf den Test wird verzichtet, wenn eine Bestätigung vorliegt, dass ein Test mit negativem Ergebnis am selben Tag vor dem Schulbesuch zu Hause durchgeführt wurde. Die Bestätigung muss bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern durch mindestens eine erziehungsberechtigte Person oder durch die volljährigen Schülerinnen und Schülern selbst erfolgen. Eltern können also grundsätzlich eine Testung ihrer Kinder in der Schule auch bei Symptomen vermeiden, wenn sie die Schule über die vor dem Schulbeginn zu Hause durchgeführte Testung und das negative Testergebnis formlos unterrichten. In diesen Fällen erfolgt nur bei einer offenkundigen deutlichen Verstärkung der Symptome im Tagesverlauf eine erneute Testung in der Schule.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen überhaupt eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

Ist ein Testergebnis in der Schule oder im Bereich des Ganztags positiv, so greifen die in Kapitel 7 erläuterten Regelungen gemäß der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen bis zur Abholung von der Schule beaufsichtigt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler stimmen sich in ihrem Einzelfall mit der Schule bezüglich ihres Heimwegs ab. Die Schulen greifen hier auf ihre bewährten Verfahrensweisen zurück.

- **Beschaffung:**

Die Landesregierung trifft Vorkehrungen dafür, dass für die anlassbezogenen Testungen an Schulen weiterhin ausreichend Tests zur Verfügung stehen werden.
Die bedarfsgemäße Bestellung erfolgt durch die Schulen und Behörden vor Ort. Zu diesem Zweck ist in der COSMO-Webanwendung im Bildungsportal das den Schulen und Behörden bekannte Bestellportal geöffnet.

6. Testdurchführung

Um die Eigenverantwortung im Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus zu stärken, erhalten alle Schülerinnen und Schüler sowie alle an den Schulen Beschäftigten von ihrer Schule Antigenselbsttests, die für die **häusliche Anwendung** bei leichten Erkältungssymptomen oder einem engen Kontakt mit einer infizierten Person gedacht sind (anlassbezogen). Um die Handhabung der Antigenselbsttest für alle zu erleichtern, werden – wie bereits im vergangenen Jahr – weitere Hinweise im Bildungsportal zur Verfügung gestellt.

Im Falle von positiven Testergebnissen greifen die Vorgaben der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung (siehe Kapitel 7). Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler kommen dabei in bewährter Form – wie auch im Falle einer sonstigen Erkrankung – ihrer Verpflichtung nach, die Schule unverzüglich zu informieren. Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.

Über das negative Ergebnis einer vor Schulbeginn zu Hause durchgeführten Testung ihrer Kinder sollten Erziehungsberechtigte die Schule ebenfalls – formlos – unterrichten.

7. Umgang mit positiven Testergebnissen

In der aktuellen Pandemiesituation besteht für infizierte Personen mit positivem Testergebnis nach wie vor die Verpflichtung, sich zu isolieren. Entfallen sind aber die vorbeugenden Quarantänepflichten für Kontaktpersonen, die selbst noch keinen positiven Testbefund haben. Diese Grundregelungen gelten auch in der Schule, sodass positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Betreuungskräfte sich nach den Regelungen der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung isolieren müssen, während Kontaktpersonen (Sitznachbarinnen/-nachbarn etc.) weiterhin regulär die Schule besuchen können. Hier gilt aber die Empfehlung zum Selbsttest nach dem Kontakt (siehe Kapitel 2).

Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Absatz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Bis ein negatives Testergebnis des Kontrolltestes vorliegt, muss sich die getestete Person bestmöglich isolieren, unmittelbare Kontakte mit Dritten vermeiden (Ausnahme: Kontakt ist zwingend erforderlich) und Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einhalten (vgl. § 2 Absatz 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Ein Schulbesuch ist somit nicht zulässig.

Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Die Isolierung kann durch eine „Freitestung“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Absatz 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.

Ohne erfolgreiche „Freitestung“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage

- ➔ ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
- ➔ oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests - PCR-Test oder vorheriger Schnelltest - (vgl. § 8 Absatz 3 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).

Für positiv getestete Personen ist eine Rückkehr in die Schule frühestens nach fünf Tagen (mit „Freitestung“) oder ohne „Freitestung“ nach zehn Tagen wieder möglich.

8. Hinweise zum Distanzunterricht

Präsenzunterricht ist für die Entwicklung der Kompetenzen und die psychosoziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler von besonderer Bedeutung. Daher sorgen die Schulen bei krankheitsbedingter Abwesenheit von Lehrerinnen und Lehrern – soweit möglich – für Vertretungsunterricht. Es empfiehlt sich, vorsorglich auch Szenarien in den Blick zu nehmen, in denen Vertretungsunterricht nicht erteilt werden kann, weil hierfür nicht genügend Lehrerinnen und Lehrer an der Schule zur Verfügung stehen. In diesen Fällen können z. B. Kooperationen mit benachbarten Schulen eine Option sein.

Auch wenn der Präsenzunterricht grundsätzlich Vorrang hat, empfiehlt es sich, vorausschauend auch Szenarien für einen möglichen Distanzunterricht vorzubereiten. Der Distanzunterricht soll, wenn es die technische Ausstattung vor Ort ermöglicht, digital erfolgen. Die vorhandenen digitalen Möglichkeiten sollten hierbei weiterhin lernförderlich und altersadäquat zur Unterstützung des Unterrichts eingesetzt werden. Durch die regelmäßige Integration von Lernplattformen (z. B. LOGINEO NRW LMS) in den Unterricht üben die Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte den Umgang mit den digitalen Angeboten und unterstützen so im Anwendungsfall einen reibungslosen Wechsel vom Präsenzunterricht zum zeitweiligen Distanzunterricht.

Damit der Anspruch aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen auch für den Fall gewahrt und rechtlich abgesichert bleibt, dass der Präsenzunterricht zeitweilig aufgrund einer epidemischen Infektionslage ruht, wird eine neue Verordnung über die Einrichtung von Distanzunterricht erlassen.

Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Verordnung werden die Schulleitungen gebeten, im Bedarfsfall Distanzunterricht nach den bis zum 31. Juli 2022 geltenden Grundsätzen einzurichten (Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz vom 2. Oktober 2020).

Unterschiedliche Szenarien einer Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht hängen von dem technischen Stand, der digitalen Ausstattung und den pädagogisch-didaktischen bzw. organisatorischen Konzepten der einzelnen Schulen ab (Good Practice-Beispiele siehe www.schulministerium.nrw/schulkonzepte-zum-distanzunterricht). Handreichungen und weiteres Material zu methodischen und didaktischen Fragen des Distanzunterrichts sowie zur Ausstattung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern mit digitalen Endgeräten sind unter www.schulministerium.nrw/digitalisierung sowie im Berufsbildungsportal unter www.url.nrw/berufsbildung-distanzunterricht veröffentlicht.

Die Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht (www.broschüren.nrw/distanzunterricht) unterstützt die allgemeinbildenden Schulen, die Handreichung zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht am Berufskolleg (www.url.nrw/distanzunterricht-bk) bei ihren organisatorischen und didaktisch-pädagogischen Planungen. Beide Handreichungen bieten konkrete organisatorische sowie pädagogischdidaktische Hinweise sowohl für Schulleitungen als auch für Lehrkräfte und können für die Anpassung und Aktualisierung bereits vorhandener schulischer Konzepte genutzt werden.

Die Bildungsmediathek NRW (www.bildungsmediathek-nrw.de) bietet ergänzend ausgesuchte Bildungsmedien und geprüfte Links zu Lehrmaterialien. Diese und weitere Unterstützungsmaterialien – wie z. B. veranschaulichende Schulkonzepte zum Distanzunterricht oder eine Materialsammlung mit Unterstützungsangeboten für Lehrkräfte in Phasen des Distanzunterrichts – sind gesammelt unter www.schulministerium.nrw/digitalisierung sowie unter www.url.nrw/distanzunterricht-bk veröffentlicht.

Besondere Hinweise für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an **Förderschulen und Schulen des Gemeinsamen Lernens:**

Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen durch pandemiebedingte Auswirkungen, wie z. B. einen aufgrund erhöhten Krankenstands von Lehrkräften notwendigen Distanzunterricht, nicht eingeschränkt werden. Die zur Teilhabe an Bildung sowie zur Erfüllung der Schulpflicht gemäß § 112 Sozialgesetzbuch IX bzw. § 35a Sozialgesetzbuch VIII einzusetzenden Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter können auch im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler unterstützend tätig sein. Die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe (§ 1 Ausführungsgesetz-Sozialgesetzbuch IX NRW) beziehen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung über den Einsatz der Schulbegleiterinnen und -begleiter im häuslichen Umfeld ein.

Für die **Berufskollegs** ist mit Erlass vom 14. Februar 2022 zur „Fortführung der Verknüpfung von Distanz- und Präsenzunterricht im Schuljahr 2022/2023“ (www.url.nrw/berufliche-bildung-und-orientierung) bereits festgelegt worden, dass diese bei besonderen organisatorischen Gegebenheiten und pädagogischen Bedarfslagen Distanzunterricht erteilen können, etwa aus Gründen der Verlässlichkeit gegenüber Ausbildungsbetrieben, der notwendigen Verlässlichkeit der Unterrichtsorganisation für berufsbegleitend Studierende der Fachschulen oder einer für das Ausbildungsziel förderlichen Einübung von digitalisierten Lehr-Lernformaten. Die Anwendung dieses Erlasses ist vorab der Bezirksregierung anzuzeigen. Der Unterricht in Distanz soll möglichst digital und synchron gemäß Stundenplan erteilt werden. Dabei ist eine gleichwertige (technische) Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht zu gewährleisten. Sofern dennoch Unterrichtstage und -zeiten verlegt werden müssen, sind z. B. die Ausbildungsunternehmen und sozialpädagogischen Einrichtungen rechtzeitig zu informieren. Weitere Informationen zum Schulbetrieb in den Berufskollegs sowie zur Beruflichen Orientierung (KAoA) finden Sie unter: www.url.nrw/Berufliche-Orientierung.

9. Umgang mit anstehenden Prüfungen

Ein Prüfling mit positivem Ergebnis eines Kontrolltests (PCR- oder „Bürgertest“) ist während der verpflichtenden Isolationszeit ebenso von

der Prüfung freigestellt wie ein Prüfling mit einem ärztlichen Attest aufgrund von Erkrankung.
Die Isolierung endet frühestens am fünften Tag, wenn der Prüfling einen negativen Testnachweis (PCR- oder „Bürgertest“) vorlegen kann, ohne negativen Testnachweis endet die Isolierung auch hier nach zehn Tagen. Nach vorzeitiger Beendigung der Isolierung durch Freitestung wird bis zum zehnten Tag ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen oder der Durchführung des ersten positiven Tests das Tragen einer medizinischen Maske besonders empfohlen.

Nach fünf Tagen Isolierung muss der Prüfling ein neues positives Testergebnis (PCR- oder „Bürgertest“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können.

Prüflinge, die mit einer sich in Isolierung befindlichen Person in einem Haushalt leben oder anderweitig im engen Kontakt standen, können an der Prüfung grundsätzlich teilnehmen. Dem Prüfling wird die Durchführung eines Antigenselbsttests zu Hause und das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen. Gegebenenfalls kann die Schule nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum zur Verfügung stellen. Hinweis: Anordnungen durch das Gesundheitsamt gehen diesen Regelungen vor; sofern im Einzelfall eine behördliche Quarantäneanordnung vorliegt, ist eine Teilnahme an den Prüfungen nicht möglich. Prüflinge, die Erkältungssymptome, aber ein negatives Testergebnis haben (siehe Kapitel 5), dürfen an der Prüfung teilnehmen, wenn sie sich für prüfungsfähig erklären. Dem Prüfling kann in einem solchen Fall zum Schutz der anderen Prüflinge und der Lehrkräfte das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen werden. Auch in diesem Fall kann die Schule gegebenenfalls nach organisatorischem Ermessen einen weiteren Prüfungsraum zur Verfügung stellen.

10. Hinweise zur Lehrerausbildung und zum Vorbereitungsdienst

Lehramtsstudierenden sowie Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern sollen durch die Corona-Pandemie keine Nachteile für ihr berufliches Fortkommen entstehen. Der Ausbildungsbetrieb der

Lehrerausbildung in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, also interne und externe Seminarveranstaltungen, sowie die ausbildungsfachliche Begleitung von Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärtern und Studierenden in den Praxisphasen nach dem Lehrerausbildungsgesetz folgen analog den Regelungen, die für die jeweiligen Ausbildungsschulen getroffen werden.

Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung passen bestehende Hygienekonzepte fortlaufend und bedarfsgerecht an.

11. Hinweise zum Aktionsprogramm „Ankommen und Aufholen“

Um Schülerinnen und Schülern das gezielte Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände zu ermöglichen, haben die Schulen im Rahmen des Aktionsprogramms „Ankommen und Aufholen“ noch bis zum 31. Dezember 2022 die Möglichkeit, vor Ort individuelle Förderangebote auf- und auszubauen, befristet zusätzliches Personal einzustellen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern zu organisieren. Dazu haben Bund und Land umfangreiche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Landesregierung hat eine Verlängerung des Programms „Ankommen und Aufholen“ bis zum Ende der Sommerferien 2023 beschlossen. Dazu sollen 2023 zusätzliche Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

12. Hinweise zu Schulfahrten

Schulfahrten sind wichtige Bestandteile der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Die Schulen können entsprechend den Regelungen der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. v. 19.03.1997 – BASS 14-12 Nr.2: https://bass.schul-welt.de/288.htm) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulfahrten entscheiden. Zu den Schulfahrten gehören auch Gedenkstättenfahrten.

In Kenntnis der Pandemiebedingungen muss die Schule bei der Planung und Genehmigung jeder Schulfahrt weiterhin eine sorgfältige Risikoabwägung vornehmen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die infektiologische Entwicklung und die infektiologischen Verhältnisse am Standort der Schule sowie im Zielgebiet der Schulfahrt,
- die jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie eventuell ergänzende lokale oder regionale Regelungen des Zielgebiets, z. B. Hygienevorgaben der Unterkünfte oder für Beförderungsmittel,
- die Ausweisung internationaler Risikogebiete durch das Robert-Koch-Institut (RKI) und die Hinweise des Auswärtigen Amtes sowie
- die Bestimmungen der bundesrechtlichen Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV).

Für mögliche Risiken müssen Schule und Eltern selbst Vorsorge treffen. Dies gilt vor allem auch für den etwaigen Abbruch von Fahrten wegen eines Infektionsfalls und daraus möglicherweise folgenden Stornierungskosten, die nicht mehr vom Ministerium für Schule und Bildung übernommen werden.

Für die Planung und Durchführung von Klassen-, Kurs- und Stufenfahrten steht eine Checkliste (www.url.nrw/checkliste-schulfahrten) zur Verfügung, die zugleich eine Auflistung von Maßnahmen beinhaltet, die bei einer positiven Corona-Testung während einer Fahrt zu ergreifen sind.

13. Hinweise zum internationalen Austausch

Schulen können persönliche Begegnungen mit ihren internationalen Austauschpartnern planen und realisieren. Sie tun dies weiterhin in eigener Verantwortung. Hierzu gehört auch die Verantwortung, sich über die aktuelle pandemische Lage sowie über Ein- und Ausreisebestimmungen im Zielland zu informieren, den Versicherungsschutz der Teilnehmenden sowie gegebenenfalls entstehende Kosten im Fall von Stornierungen zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf:
www.schulministerium.nrw/aktuelles-zum-schulbetrieb-und-corona

Hinweise zur Nutzung personeller Gestaltungsspielräume

Bei Krankheit von Lehrkräften greifen zunächst bewährte Vertretungsregelungen. Kooperationen mit anderen Schulen (vgl. § 4 Schulgesetz) sind ebenfalls bekannte Verfahren. Auch in Phasen hoher Infektionszahlen an den Schulen haben sich in den letzten zwei Jahren derlei Verfahren im Umgang mit der Pandemie in den Kollegien etabliert.

Die bereits vorhandenen Möglichkeiten zum Einsatz zusätzlichen Personals sollten soweit wie möglich weiter ausgeschöpft werden.
Im Kontext der Pandemie wurden weitergehende Möglichkeiten geschaffen, zusätzliche Lehrkräfte oder anderes (sozial)pädagogisches Personal befristet einzustellen (u. a. Pensionäre, Studierende).

Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung stehen bis zum Ende des Schuljahres 2022/23 zusätzlich 400 Stellen für befristete Beschäftigungsverhältnisse zur Verfügung. Darüber hinaus können freie Lehrerstellen genutzt werden, die aufgrund der Situation am Lehrerarbeitsmarkt derzeit nicht mit grundständig ausgebildeten Lehrkräften besetzt werden können. Die aufgeführten Möglichkeiten sind auch in solchen Fällen zu nutzen, wenn schwangere Lehrerinnen pandemie-bedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Darüber hinaus können im Rahmen des Landesprogramms „Ankommen und Aufholen“ bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 zusätzliche Lehrkräfte und anderes (sozial)pädagogisches Personal befristet eingestellt werden. Für Bestandslehrkräfte kann in äußerst angespannten Lagen auch Mehrarbeit angeordnet und aus Projektmitteln finanziert werden.

Lehramtsanwärter und Lehramtsanwärterinnen können ihren selbständigen Unterricht um drei Stunden aufstocken (von den regulären drei Stunden auf insgesamt sechs).

Studierende im Praxissemester (in den Schulen ab Mitte/Ende September 2022) können mit Unterstützungsleistungen einen unterrichtlichen Beitrag leisten, z. B. konkrete Unterrichtsvorhaben in Tandemlösungen erarbeiten und in enger Abstimmung mit einer Lehrkraft Aufgaben in Kleingruppen oder bei der individuellen Förderung übernehmen.

Sollten die Infektionszahlen zum Herbst bzw. Winter 2022 weiter ansteigen, ist davon auszugehen, dass sich auch die Infektionszahlen bei den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern erhöhen, so dass sich hier weitere Handlungsnotwendigkeiten ergeben. Schülerinnen und Schüler können auf andere Klassen/Lerngruppen aufgeteilt werden, Klassen/Lerngruppen (vor allem Parallelklassen) können möglicherweise temporär zusammengelegt werden.

In Vorbereitung auf unterschiedliche Szenarien in Verbindung mit ansteigenden Infektionszahlen empfiehlt es sich, bereits jetzt Teams zu bilden und Absprachen zu treffen, wie im erforderlichen Fall Unterrichtsinhalte auch von zusätzlich befristet eingestellten Lehrkräften und/ oder anderen Personen zur Verfügung gestellt und bearbeitet werden können. Dazu gehört es zu klären, welche Inhalte die Schülerinnen und Schüler (möglichst selbstständig) in Distanz erarbeiten oder bearbeiten können. Für die Schulform Förderschule, aber auch für eine kleine Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen, wird es in solchen Situationen – auch für eine Begleitung im häuslichen Umfeld – erforderlich sein, auf z. B. Schulbegleitungen zurückzugreifen. Auch dies setzt eine vorausschauende Planung zu Beginn des Schuljahres voraus, so wie sie auch in den Handreichungen zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für die allgemeinbildenden Schulen (www.broschüren.nrw/distanzunterricht) bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht am Berufskolleg (www.broschüren.nrw/digitale-schluesselkompetenzen) empfohlen wird.

Auch das Einrichten von Study Halls kann eine weitere Option sein. In Study Halls können Schülerinnen und Schüler von Lehrkräften sowie von pädagogischem oder sozialpädagogischem Personal beaufsichtigt

werden. Zeitweise können Aufsichtsbefugnisse auch geeigneten Hilfskräften übertragen werden, soweit dadurch im Einzelfall eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt. Eltern, Schulbegleitende, Ausbilderinnen und Ausbilder oder Mitarbeiter/innen eines Trägers können als Hilfskräfte in die Aufsicht eingebunden werden und die Lehrkraft bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht unterstützen. Die ständige Anwesenheit einer Lehrkraft ist nicht in jedem Fall zwingend geboten. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht jedoch fort (Nr. III.3 Aufsichtserlass).